



NR. 188 | 13.02.2014

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnungen  
der Folkwang Universität der Künste  
für die Vergabe von  
Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen

vom 05.02.2014

Aufgrund des § 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul–Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17.12.2004 (GV. NRW. S. 790), zuletzt geändert durch Artikel 4 der VO vom 23.11.2009 (GV. NRW. S. 599) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Arten der Leistungsbezüge**

Neben dem Grundgehalt können Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen

- a. Berufungsleistungsbezüge,
- b. Bleibe-Leistungsbezüge,
- c. Funktions-Leistungsbezüge und
- d. Besondere Leistungsbezüge

gewährt werden.

### **§ 2**

#### **Zahlungen, Besoldungsanpassung, Ruhegehaltsfähigkeit**

(1) Alle Leistungsbezüge werden als Bruttoszahlen gewährt.

(2) Es kann vereinbart werden, dass unbefristet gewährte Berufungs-, Bleibe- und Besondere Leistungsbezüge (§ 1 Buchstabe a., b. und d.) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(3) Funktions-Leistungsbezüge (§ 1 Buchstabe c.) nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(4) Alle Leistungsbezüge können von der Rektorin oder dem Rektor für Ruhegehaltsfähig erklärt werden. Bei der Erklärung sind die gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren im Privatdienstvertragsverhältnis sind soweit ruhegehaltsfähig, als sie in der Summe mit allen anderen Bezügebestandteilen die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung und Zusatzversorgung nicht überschreiten.

## II. Bestimmungen für die einzelnen Arten der Leistungsbezüge

### § 3

#### Berufungs–Leistungsbezüge

(1) Neben dem Grundgehalt können im Rahmen von Berufungsverhandlungen BerufsungsLeistungsbezüge gewährt werden, um Professorinnen und Professoren für die Folkwang Universität der Künste zu gewinnen.

(2) BerufsungsLeistungsbezüge werden unter Beteiligung der Dekanin oder des Dekans zwischen einer zu berufenden Person und der Rektorin oder dem Rektor vereinbart. Bei der Gewährung von BerufsungsLeistungsbezügen werden insbesondere die nachstehenden Kriterien berücksichtigt:

individuelle Qualifikation,  
besondere Bedeutung der Professur für die Hochschule,  
besondere Bedeutung der Professur für die Entwicklung des Faches,  
Bewerberlage und Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach.

(3) Weitere Steigerungen der BerufsungsLeistungsbezüge können im Rahmen der Berufsungsverhandlungen in Aussicht gestellt werden. Sie werden grundsätzlich nur in Verbindung mit Zielvereinbarungen über die Leistungen der/des zu Berufenden und nach entsprechender Evaluation gewährt. In der Zielvereinbarung sind neben künstlerischen Leistungen, Forschungs- und Transferleistungen insbesondere Leistungen in der Lehre konkret zu vereinbaren.

(4) Die BerufsungsLeistungsbezüge gem. Abs. 2 werden unbefristet gewährt.

### § 4

#### Bleibe–Leistungsbezüge

(1) BleibeVerhandlungen können mit Professorinnen und Professoren geführt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder in analoger Weise die Möglichkeit eines anderen BeschäftigungsVerhältnisses nachgewiesen wird. Das Interesse zur Aufnahme von BleibeVerhandlungen mit Professorinnen und Professoren ist in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan des betroffenen Fachbereichs gemäß den in § 3 festgelegten Kriterien und unter besonderer Berücksichtigung der Person in einer schriftlichen Stellungnahme zu begründen. In diesem Kontext können auch BleibeLeistungsbezüge gewährt werden.

(2) Neben den in § 3 genannten Kriterien sind folgende Aspekte bei der Gewährung von BleibeLeistungsbezügen zu würdigen: besonderes Engagement in der Lehre, besondere künstlerische Leistungen, Einwerben von Drittmitteln, Beteiligung an besonderen Entwicklungsvorhaben und Kooperationen sowie ManagementErfahrungen, die seit der Berufung bzw. der



letzten Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen zusätzlich erworben worden sind.

(3) Die Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. Seit der letzten Gewährung sollen mindestens drei Jahre vergangen sein.

## **§ 5**

### **Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Den Prorektorinnen und Prorektoren, den Dekaninnen und Dekanen, den Prodekaninnen und Prodekanen und der Gleichstellungsbeauftragten werden für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Ämter Leistungsbezüge gewährt.

(2) Die Funktions-Leistungsbezüge betragen:

für Prorektorinnen und Prorektoren		mtl.
	500 €,	
für Dekaninnen und Dekane		mtl.
	500 €,	
für Prodekaninnen und Prodekanen		mtl.
	300 €,	
für die Gleichstellungsbeauftragte		mtl.
	400 €.	

## **§ 6**

### **Besondere Leistungsbezüge**

(1) Professorinnen und Professoren können bei Erfüllung der Regelanforderungen in allen Bereichen der dienstlichen Tätigkeit für besondere, in der Regel über mehrere Jahre erbrachte Leistungen in den Bereichen Lehre, Kunstausbübung, Forschung, Gender und Diversity, akademische Selbstverwaltung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung auf Antrag besondere Leistungsbezüge gewährt werden. In den Bereichen Lehre, Kunstausbübung und Forschung werden wegen der Ausrichtung der Folkwang Universität der Künste interdisziplinäre und transdisziplinäre Aktivitäten bei der Gewährung von Leistungsbezügen besonders berücksichtigt.

(2) Besondere Leistungsbezüge werden ausschließlich auf der Grundlage einer Zielvereinbarung zwischen der Rektorin oder dem Rektor und Professorinnen und Professoren gewährt. In der Zielvereinbarung sind die geplanten Arbeitsschwerpunkte, die zu erreichenden Zwischenziele, das angestrebte Endergebnis sowie Höhe und ggfls. Staffelung der zu gewährenden besonderen Leistungsbezüge zu vereinbaren. Das Initiativrecht zum Abschluss einer Zielvereinbarung liegt gleichermaßen bei der Rektorin oder beim Rektor und bei Professorinnen und Professoren.

(3) Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlungen oder als Einmalzahlung vergeben werden. Eine monatliche Vergabe erfolgt befristet für einen Zeitraum von in der Regel vier Semestern. Eine wiederholte Vergabe ist möglich, setzt aber eine erneute Zielvereinbarung voraus. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche Leistungsbezüge werden mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls versehen.

### **§ 7**

#### **Höhe der Besonderen Leistungsbezüge**

(1) Die Höhe der besonderen Leistungsbezüge beträgt monatlich bis zu 500 €.

(2) Bei außergewöhnlichen Leistungen können ausnahmsweise höhere Bezüge gewährt werden.

### **§ 8**

#### **Forschungs- und Lehrzulage**

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 LBesG und des § 8 HLeistBVO kann Professorinnen und Professoren eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt werden. In den jeweiligen Anträgen ist darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 14 LBesG sowie des § 8 HLeistBVO gegeben sind.

(2) Den Anträgen ist der Bewilligungsbescheid des Drittmittelgebers beizufügen, aus dem sich die Berechtigung zur Zahlung einer Forschungs- und Lehrzulage sowohl der Höhe nach als auch hinsichtlich des möglichen Zeitraums der Zahlung ergibt.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen werden nur gewährt, wenn die Drittmittelabrechnung über die Hochschulkonten abgewickelt wird und erst nachdem entsprechende Zahlungen eingegangen sind. Die Zulagen werden regelmäßig monatlich ausgezahlt und können frühestens ab dem Monat der Antragstellung und längstens für die Dauer der Laufzeit des Forschungs- und Lehrprojektes gewährt werden. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 v.H. des Jahresgrundgehaltes nicht überschreiten. Beginnt oder endet die Zahlung im Laufe eines Jahres, ist das auf diesen Zeitraum entfallende anteilige Jahresgrundgehalt die Obergrenze. Forschungs- und Lehrzulagen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nur dann teil, wenn der Drittmittelgeber dies zulässt und die entsprechenden Mittel bereitstellt.

(4) Die Forschungs- und Lehrzulagen sind für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis nicht ruhegehaltstfähig. Bei Professorinnen und Professoren im Privatdienstvertragsverhältnis erfolgt die Berücksichtigung der Forschungs- und Lehrzulagen in jedem Falle zu den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung bis zur Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.



(5) Über die Gewährung und Höhe der Forschungs- und Lehrzulage entscheidet die Rektorin oder der Rektor gem. § 8 HLeistBVO.

### **III. Verfahren**

#### **§ 9**

Beteiligung der Dekaninnen und Dekane und der Leiterinnen und Leiter der zentralen Institute

(1) Dekaninnen und Dekane bzw. Leiterinnen und Leiter der zentralen Institute werden in die Entscheidungen des Rektors über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge einbezogen.

(2) Die Erarbeitung von Zielvereinbarungen zwischen der Rektorin oder dem Rektor und Professorinnen und Professoren erfolgt unter Beteiligung und in Absprache mit den Dekaninnen und Dekanen bzw. den Leiterinnen und Leitern der zentralen Institute.

(3) Dekaninnen und Dekane bzw. Leiterinnen und Leitern der zentralen Institute werden über die Höhe der gewährten besonderen Leistungsbezüge informiert.

#### **§ 10**

##### **Vertraulichkeit**

Alle an den jeweiligen Verfahren Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

#### **§ 11**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung durch den Senat und Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Folkwang Universität der Künste zum 01.03.2014 in Kraft. Die Ordnung vom 01.04.2011 tritt zu diesem Datum außer Kraft.

Essen, den 05.02.2014

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert